

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen für alle Bestellungen und Verträge, bei denen Speedline Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller ist. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil genannt werden.

(2) Mündliche Nebenabreden und Abweichungen von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch Speedline gültig. Eine konkludente Zustimmung zu Abweichungen, etwa durch Vertragserfüllungshandlungen, Stillschweigen, vorbehaltloser Übermittlung einer Auftragsbestätigung, Bestellung oder Ähnlichem, ist nicht möglich. Werden ausnahmsweise ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese ausschließlich für diesen einen Geschäftsfall.

(3) Anderslautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht.

(4) Mit jeder Lieferung oder Leistung anerkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen.

§ 2 Auftrag/Bestellung

(1) An einen Auftrag/eine Bestellung ist Speedline nur gebunden, wenn er/sie schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) erteilt, firmenmäßig (durch Geschäftsführer oder durch einen Bevollmächtigten) unterzeichnet und vom Vertragspartner binnen 14 Tagen bestätigt wird. Allfällige Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsänderungen haben ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

(2) Speedline behält sich das Recht vor, bereits erteilte Aufträge/Bestellungen binnen zwei Wochen ab Auftragserteilung/Bestellung folgenlos ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

(3) Die den Aufträgen/Bestellungen von Speedline beigelegten Unterlagen wie zB Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Modelle, Spezifikationen oder Applikationen bleiben Eigentum von Speedline, dürfen nur für Zwecke von Speedline verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind Speedline unaufgefordert spätestens mit der Rechnung oder jederzeit über Verlangen von Speedline auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Behelfe. Die Behelfe sind vom Vertragspartner - soweit technisch möglich - zu beachten. Der Vertragspartner hat auf technische und andere Schwierigkeiten frühzeitig hinzuweisen. Er ist für seine Auskünfte, technische Beratung und sonstige Angaben verantwortlich.

(4) Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen (Pläne, technische Spezifikationen usw.) leistet Speedline keine Vergütung. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und über ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt.

§ 3 Lieferung/Leistung

(1) Liefer-/Leistungstermin ist der von Speedline angegebene Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware mit allen Transport-, Zoll- und Begleitpapieren am Lieferort abzuliefern oder die Leistung am Leistungsort zu erbringen ist.

(2) Speedline ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung/Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

(3) Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die rechtzeitige Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen und mitzuteilen, bis wann die Lieferung/Leistung erfolgen wird (neuer Liefer-/Leistungsstermin).

Speedline ist berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder den neuen Liefer-/Leistungsstermin anzunehmen. In dringenden Fällen ist Speedline berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Speedline ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen.

(5) Speedline ist auch bei teilbarer Leistung berechtigt, den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären.

(6) Speedline ist berechtigt, Teile des vereinbarten Leistungsumfangs auch nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung abzubestellen. In diesem Fall verringert sich das Entgelt um den auf den abbestellten Teil entfallenden Anteil.

(7) Eine Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Vertragspartner Speedline alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (zB Rechnungen, Frachtdokumente, Garantiebrieve, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen) übergeben hat. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes.

Der Vertragspartner hält Speedline für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte, insbesondere Kunden von Speedline oder Behörden, gegen Speedline geltend machen, weil der Vertragspartner Speedline eine vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergab.

(8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Speedline auf Verlangen umgehend alle Informationen zu geben, die Speedline oder ein Kunde von Speedline benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere jener der Verordnungen EG-178/2002, EZ-1935/2004 und EG-1907/2006 (REACH) gegenüber wem auch immer nachzuweisen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Nachweise für die vorgenommenen Prüfungen, Berechnungen und Analysen, sowie sich daraus ergebender Werte.

(9) Bei Verzug des Vertragspartners ist Speedline in jedem Fall berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1% (ein Prozent) der Bestellsumme für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens 10% (zehn Prozent), zu verlangen. Ein darüber hinausgehender Schaden ist zu ersetzen.

(10) Ein Eigentumsvorbehalt gegenüber Speedline ist ausgeschlossen.

§ 4 Transport

(1) Der Vertragspartner hat die Ware frei Haus, versichert und verzollt zu liefern. Er hat die Ware am Lieferort abzuladen. In den Versandpapieren sind die Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben.

(2) Der Transport und die Abladung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dieser trägt auch die Kosten für Versicherung und Verpackung.

§ 5 Liefer-/Leistungsort, Gefahrenübergang

(1) Mangels anderer Vereinbarung ist Liefer-/Leistungsort der Sitz von Speedline.

(2) Mangels anderer Vereinbarung geht die Gefahr erst nach Abladung der Ware am Lieferort und Übergabe einer sonstigen Leistung am Leistungsort über.

§ 6 Preise, Rechnung und Zahlung

(1) Die Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung.

(2) In Rechnungen ist als Fälligkeitsvoraussetzung die Bestellnummer von Speedline anzuführen.

(3) Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, ist Speedline berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.

(4) Mangelfreie Lieferung/Leistung und ordnungsgemäße Rechnungslegung vorausgesetzt, erfolgt die Zahlung mangels anderer Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung mit 3% (drei Prozent) Skonto oder binnen 60 Tagen netto.

(5) Die Verzugszinsen betragen 4% (vier Prozent) pa.

(6) Speedline ist berechtigt einen Haftrücklass in Höhe von 3 bis 5% (drei bis fünf Prozent) der Brutto(schluss)rechnung für einen die Gewährleistungsfrist um drei Monate überschreitenden Zeitraum einzubehalten. Der Vertragspartner kann diesen Haftrücklass durch eine unwiderrufliche, abstrakte und teilbare Bankgarantie einer erstklassigen deutschen, österreichischen oder Schweizer Bank mit einer Laufzeit bis drei Monate nach Ende der Gewährleistungsfrist ablösen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Lieferung/Leistung der Vereinbarung und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere allen für sie maßgeblichen Vorschriften und dem Stand der Technik entspricht. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und produktspezifischen Normen für Sicherheit und Funktion genügen.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von Speedline wird ausdrücklich abbedungen.

(3) Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, auf die Einhaltung der Qualitätsvorschriften durch seine Sublieferanten zu drängen und diese auch zu überwachen.

(4) Der Vertragspartner ist nach Wahl von Speedline verpflichtet, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder Speedline eine Preisminderung zu gewähren.

(5) In dringenden Fällen ist Speedline berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Vertragspartner.

(6) Die Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel beginnt erst mit deren Entdeckung zu laufen.

§ 8 Schutzrechte

Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung /Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und hält Speedline für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos. Er hat Speedline sämtliche in Zusammenhang mit einer Verletzung solcher Rechte entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 9 Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit Speedline Stillschweigen zu bewahren und alle von Speedline erhaltenen Informationen auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten.

§ 10 Schadenersatz

(1) Der Vertragspartner haftet Speedline für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages, insbesondere für Nachteile aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung /Leistung. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Lieferung/Leistung von Subunternehmern und Vorlieferanten. Die Ersatzpflicht erfasst auch Kosten von Rückholaktionen und Kosten eines Produktionsstillstands. Ansprüche aus Produkthaftung stehen Speedline auch dann zu, wenn Speedline die Lieferung/Leistung überwiegend in seinem Unternehmen verwendet.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen und Speedline auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Änderung von (Werk)Stoffen etc, Produktionseinstellung

Der Vertragspartner hat Speedline rechtzeitig und unaufgefordert im Vorhinein über Änderungen von Fertigungsverfahren, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Er darf Fertigungsverfahren, Zulieferer und Zulieferteile nur nach Speedlines vorheriger schriftlicher Freigabe ändern.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen Speedline und dem Vertragspartner unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Feldkirch.

Speedline ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

(3) Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben der Restvertrag und die übrigen Bedingungen unberührt. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen gelten durch Regelungen ersetzt, die vernünftige Parteien an ihrer Stelle getroffen hätten, um den wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.

(4) Der Vertragspartner darf Speedline und/oder seine Lieferung/Leistung für Speedline nur nach Speedlines vorheriger schriftlicher Zustimmung zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.

(5) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Speedline seine Daten EDV-mäßig (automationsunterstützt) erfasst und verarbeitet.

Gelesen und zur Kenntnis genommen
und akzeptiert.

Firmenstempel

Name in Blockschrift

Unterschrift

Datum